STARK III-News 04/2015 vom 28.04.2015

****

Liebe Newsletterleserin und lieber Newsletter-Leser,

mit dem STARK III-Newsletter erhalten Sie die wichtigsten Informationen und Neuigkeiten rund um STARK III. Sie haben Fragen? Auf unserer Website finden Sie Antworten zum Innovations- und Investitionsprogramm STARK III. Schauen Sie auf www.starkiii.de oder senden Sie uns eine E-Mail
an starkiii@iblsa.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr STARK III-Newsletter-Team
…………………………………………………………………………………………………………...

**STARK III in der EU-Förderperiode 2014-2020 - Demografiecheck**

Um eine STARK III-Förderung für eine Kindertageseinrichtung oder Schule zu erhalten, müssen verschiedene Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Eine ganz wesentliche Fördervoraussetzung war in der vergangenen Förderperiode der Demografiecheck. Durch ihn wird die nachhaltige Bestandssicherheit auf Grundlage der demografischen Entwicklung von Einrichtungen nachgewiesen. Die Antragsteller müssen den Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für die jeweilige Einrichtung vorlegen. Auch in der Förderperiode 2014-2020 gibt es den Demografiecheck.

Der Demografiecheck kann und soll bereits jetzt beantragt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Ergebnisse bis zum Stichtag der Antragstellung für eine STARK III-Förderung vorliegen.

Die Bestätigungen des Demografiechecks haben bei den jeweils örtlich zuständigen Ämtern für Jugendhilfe (für Kindertageseinrichtungen) und beim Kultusministerium (für Schulen) zu erfolgen. Mit dem Demografiecheck kann ab sofort begonnen werden. Die entsprechenden Formulare stehen nunmehr zur Verfügung. Mit diesen erhalten Sie weiterhin die Anforderungen und notwendigen Erläuterungen zum Demografiecheck für Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Formulare sind ab sofort auf der Seite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (www.ib-sachsen-anhalt.de) abrufbar.

Die für den Demografiecheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig bis 30.06.2015 im Kultusministerium, Referat 35, bzw. bei den jeweils örtlich zuständigen Ämtern für Jugendhilfe zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Die Kindertageseinrichtungen müssen im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.

**Hinweis für Schulen:**

Für den STARK III-Zeitraum 2014-2020 entsprechen die Anforderungen an die Mindestschülerzahlen denen des Förderzeitraums 2007-2013. Weiterhin gelten die Ausnahmen für Grundschulen im ELER-Gebiet, welche eine Abweichung von den Mindestschülerzahlen im Verlauf der Zweckbindungsfrist zulassen, wenn

* die Grundschule für die Sicherung der schulischen Daseinsvorsorge notwendig ist, da im Rahmen der in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung keine andere Grundschule innerhalb einer zumutbaren Schulwegzeit erreichbar ist oder
* die Grundschule perspektivisch die einzige bestandssichere Grundschule im Gebiet der Einheits- oder Verbandsgemeinde ist.

…………………………………………………………………………………………………………...

**Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Norddeutschen Landesbank
im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt**

Telefon: 0391 589 1932 E-Mail: starkiii@ib-lsa.de Internet: www.starkiii.de